

Einsparmöglichkeiten für KMUs im Zeichen der Energiewende

Die Regeln haben sich verschärft

Deutschland wird die selbstgesetzten Klimaziele nicht einhalten. Deshalb plant die EU weitere Sanktionen und Strafabgaben für Unternehmen: z.B. verpflichtende Elektrotankstellen, eine verschärfte Energiesparverordnung oder die vorgeschriebene Installation von Zählern. Ein Gespräch mit Energieberater Daniel Rhein von Rheco über Einsparpotentiale für KMUs.



Foto: Rheco

Daniel Rhein, Gründer und Geschäftsführer der Rheco GmbH.

Herr Rhein, wo sehen Sie die besten Energie-Einsparpotenziale für Unternehmen?

Unserer Meinung nach sollte jeder Betrieb zuerst die Low-Hanging-Fruits ernten. Aber selbst die verlangen nach einem gewissen Knowhow. Wir erleben es immer wieder, dass selbst einfache Steueranträge nicht gestellt werden, obwohl der Aufwand überschaubar ist. Darüber hinaus werden laufende Verträge oft kurz vor dem Vertragsende verlängert, ohne dass vorher nach wirtschaftlichen Wettbewerbsangeboten gesucht wird. Und das in einem volatilen Umfeld: Die reinen Energiepreise sind in den letzten 6 Monaten um rund 1 ct/kWh gestiegen und alleine dadurch entstehen momentan erhebliche Mehrkosten. Dieser Umstand wird oftmals unterschätzt. Und nicht zuletzt: Steuerbefreiungsanträge sind zwar immer mit einem gewissen Aufwand verbunden und können unter Umständen so-

gar innerbetriebliche Änderungen erfordern, aber oft rechnet sich das Engagement.

Was müssen Unternehmen tun, um Steuer- und Abgabenbefreiungsmöglichkeiten zu nutzen?

Da gibt es unterschiedliche Möglichkeiten. „§ 9b Stromsteuergesetz“ kann zum Beispiel mit einfachen Unternehmensangaben beim zuständigen Hauptzollamt beantragt werden. Andere Steuererrückerstattungen können dagegen nur unter Vorhaltung eines Energiemanagementsystems nach DIN ISO 50001 genutzt werden. Allgemein gilt: Die Anforderungen haben sich verschärft. Meist muss genau nachge-

wiesen werden, wo und wie viel Energie verbraucht bzw. tatsächlich eingespart wird. Das stellt viele Unternehmen vor Herausforderungen, weil meist keine Energieverbrauchs-messungen vorgehalten werden.

Sind Daten der neue Rohstoff?

Sie bilden zumindest oft die Grundlage der Nachweisführung nach Umsetzung der Rückerstattungspotenziale. Diese müssen bei Zertifizierungen von Energiemanagementsystemen nach z.B. ISO 50001 nachgewiesen. Wenn man hier nicht richtig aufgestellt ist, können Abweichungen entstehen, die zum Verlust des Zertifikats und damit zum Verlust der Rückerstattung führen.

Wo sehen Sie hier die Hauptproblematik bei der Datenerfassung?

Oft wird die bestehende Infrastruktur nicht genutzt. Wir sehen es nicht selten, dass Industriesteuerungen die Energiedaten zwar erfassen, dass die Daten aber nicht ausgelesen und verwendet werden. In vielen Unternehmen existiert darüber hinaus eine heterogene Steuerungs-, Sensorik- und Zähler-Architektur, die auf unterschiedlichen Protokollen basiert. Diese Protokolle müssen zuerst auf einen Standard gebracht werden,

INFO

UNSER GESPRÄCHSPARTNER

2010 gründet Daniel Rhein Rheco als Unternehmen für Energieberatung. Ein Jahr später wird seine Geschäftsidee im Rahmen des Gründerwettbewerbs WECONOMY 2011 vom Handelsblatt prämiert. Darauf folgt die Auszeichnung als „Ausgewählter Ort 2012“ sowie im bundesweiten Wettbewerb „365 Orte im Land der Ideen“. Heute bietet Rheco ein Portfolio von der Beratung, über ausgesuchte Software-Lösungen bis hin zum übergeordneten Konzept für das Energie-Management. Mehr Infos: www.rheco.de

damit sie ausgewertet werden können. Am Markt gibt es viele Energiemanagement-Softwareanbieter, die teilweise mit proprietärer Hardware oder auch nur mit einer eigenen Software auftreten. Leider sind solche Lösungen in der Regel teuer, lösen nicht immer die Kernproblematik des heterogenen Steuerungs-, Sensorik- und Zähler-Umfeldes und sind oft geschlossene Systeme.

Was tun, wenn Unternehmen von erhöhten Anforderungen betroffen sind?

Dem Auditor eines Energiemanagementsystems geht es im ersten Schritt darum, dass die wichtigen Energieströme erfasst werden. Diese sind in der Regel die Hauptverbraucher. Wir schlagen daher zuerst vor, dass ein Messstellenkonzept erarbeitet wird, das alle notwendigen Verbrauchswerte dokumentiert. Anschließend muss in der Anlagen- und Steuerungstopologie geprüft werden, welche Werte aus bestehenden Systemen bereits zur Verfügung stehen und damit abrufbereit sind. Erst danach steht fest, welchen zusätzlichen Bedarf an Messeinrichtungen besteht. In der technischen Umsetzung geht es nun darum, die Daten über die unterschiedlichen Protokolle in die entsprechenden Datenbanken zu transportieren. Je nach dem von uns erwarteten Umfang empfehlen wir zudem eine Dokumentation mit AKS-Schlüsseln, die auch mit QR-Codes versehen sind. Dann kann der Kunde jederzeit systematisch erweitern.

Wie sieht das in der Praxis aus?

Dazu ein Beispielkunde mit folgenden Unternehmenswerten: Ein produzierendes KMU mit circa 40 Mitarbeitern bezieht ungefähr 2,9 GWh/a Strom und 600 MWh/a an weiteren Energien. Hier bestehen Privilegierungsmöglichkeiten gemäß § 9 b StromStG sowie § 10 StromStG. Die Voraussetzung zur Antragstellung § 10 StromStG bei dem zuständigen Hauptzollamt ist allerdings nur mit einem zertifizierten Energiemanagement möglich. Dazu kommen Einsparungsmöglichkeiten gemäß § 54 und § 55 Energiesteuergesetz. Auch hier gilt: Voraussetzung zur Antragstellung § 55 EnergieStG bei dem zuständigen Hauptzollamt ist ein zertifiziertes Energiemanagement.

Und nicht zuletzt kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Begrenzung der EEG Umlage erfolgen. Eine der Voraussetzungen für diese Ausgleichsregelung nach §§ 63 ff. EEG 2017 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist ein zertifiziertes Energiemanagementsystem.

Antrag	Bezeichnung	Menge [kWh/a]	Entlastung [€]
§ 9b StromStG	Steuerentlastung Unternehmen	ca. 2.900.000	Ca. 14.500
§ 10 StromStG	Spitzensteuerausgleich	ca. 2.900.000	Ca. 25.500
Summe		ca. 2.900.000	Ca. 40.000

Beispielhafte Einsparmöglichkeiten gemäß § 9 b StromStG sowie § 10 StromStG

Antrag	Bezeichnung	Menge [kWh/a]	Entlastung [€]
§ 54 StromStG	Steuerentlastung Unternehmen	ca. 600.000	Ca. 830
§ 55 StromStG	Spitzensteuerausgleich	ca. 600.000	Ca. 550
Summe		ca. 600.000	Ca.1.380

Einsparungsmöglichkeiten gemäß § 54 und § 55 Energiesteuergesetz

Antrag	Bezeichnung	Menge [kWh/a]	Entlastung [€]
BAFA	Besondere Ausgleichsregelung	ca. 2.900.000	Ca. 100.000
Summe		ca. 2.900.000	Ca. 100.000

Einsparmöglichkeiten durch die Begrenzung der EEG Umlage

Welche Bereiche umfasst notwendigerweise eine professionelle Energieberatung?

Sie beginnt bei der Analyse des Energieeinkaufs, führt über Steuern, Umlagen und Abgaben bis hin zu Förderprogrammen. Wir überwachen beispielsweise kontinuierlich die Preise an der Energiebörse in Leipzig und informieren unsere Kunden umgehend über relevante Preisschwankungen. Darüber hinaus spielen Steuern und Abgaben eine immer größere Rolle. Gerade der Mittelstand sieht sich durch die Konsequenzen der Energiewende bedroht. Nicht nur, was die Kosten anbetrifft, sondern auch durch die vielen Vorschriften und Gesetze.

Und wie sieht das im Bereich der technischen Energieberatung aus?

Auf der technischen Seite analysieren wir die Energie-Effizienz von Beleuchtung, Antrieben, Abwärme-Nutzung und so weiter. Wichtig ist hier auch die Ausschöpfung aller Fördermittel: EU, Bund, Land, Stadt, Gemeinde fördern aus unterschiedlichen Töpfen unterschiedliche Projekte und Ziele. Das ist besonders für KMU Betriebe interessant, weil sie für Energieeffizienzmaßnahmen bis zu 80 % Zuschuss erhalten können. Wir vermitteln zwischen den Parteien und begleiten unseren Kunden bis zur Förderzusage.

Wo sind die kritischen Punkte bei einer technischen Energieberatung?

Das sind im Vorfeld einer Investition zuerst die theoretischen Rechenmodelle, die zu einer Aussage über mögliche Einsparungen und einer damit verbundenen Amortisati-

onszeit kommen. Dabei wird nicht immer kontrolliert, ob die von den Herstellern versprochenen Leistungen und Wirkungsgrade auch eingehalten werden. Dabei gibt es technische Möglichkeiten für die kontinuierliche Datenkontrolle. Wobei wir wieder bei der Datenerfassung und -verarbeitung wären.

Rechnet sich die Umstellung innerbetrieblicher Prozesse für KMUs?

Ja, allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen. Und diese Voraussetzungen muss man zuerst schaffen. Dabei helfen die Energieaudits nach DIN EN 16247-1. Allerdings bedarf es dazu eines Paradigmenwechsels im Management. Es reicht heute nicht mehr aus, alte energiefressende Elektromotoren auszutauschen. Gefragt ist vielmehr eine flexible Ausrichtung aller Prozesse. Zum Beispiel die Vermeidung von Spitzenlast – oder die Nutzung von Zeitfenstern für wirtschaftlichen Strom. Dazu ist wiederum die Absprache mit dem Energieberater oder dem Energieversorger notwendig.

Welche Gefahren drohen bei Verstößen?

Leider ist vielen Unternehmen immer noch nicht bewusst, wie dünn das Eis ist, auf dem sie produzieren. Bei einem fehlenden Energieaudit oder einem fehlenden ENEV Gebäudeenergieausweis droht der Gesetzgeber zum Beispiel mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro pro Gesellschaft.

Das Gespräch führte Michael Grupp, freier Fachredakteur von Beschaffung aktuell.